

Postier bei M. Bernath



EIDGENÖSSISCHES MILITARDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT MILITAIRE FÉDÉRAL
DIPARTIMENTO MILITARE FEDERALE

Bern, den 18. März 1947.

No. 061.49.

Gefl. in der Antwort diese Nr. angeben
Rappeler le no ci-dessus dans la réponse
Indicare questo N. nella risposta

Ihre Nr.p.B.51.14.21.20.-GM.

An das eidg. Politische Departement,
Politische Angelegenheiten,

Ausfuhr von Kriegsmaterial
nach der Türkei.

POLITISCHES DEPARTEMENT r n .
19. APR. 1947 031570
REF p B. 51. 14. 21. 20 U'Ch. Türkei

Herr Minister,

Auf Ihr Schreiben vom 22. Februar 1947 zurückkommend beehren wir uns, Ihnen die Stellungnahme der Kriegstechnischen Abteilung bekannt zu geben. Diese lautet:

" Die türkische Gesandtschaft hat schon vor einiger Zeit bei uns telephonisch um Erteilung einer Ausfuhrbewilligung für "Matériel de bombes" nach der Türkei ersucht, mit der Mitteilung, die in Frage stehende Sendung sei an der Grenze von den schweizerischen Zollbehörden aufgehalten worden. Unsererseits wurde ihr daraufhin empfohlen zu veranlassen, dass vom Absender dieses Materials ein schriftliches Ausfuhrgesuch bei der K.T.A. eingereicht werde. Um ein solches ist bei uns bis zum heutigen Datum nicht nachgesucht worden.

Zum auszuführenden Material selber ist zu sagen, dass Bombenmaterial nicht im Verzeichnis desjenigen Kriegsmaterials, für das nach BRB vom 6.12.46 Ausfuhrbewilligungen erteilt werden können, enthalten ist und demzufolge eine Ausfuhrbewilligung nicht erteilt werden kann. Wir haben gute Gründe anzunehmen, dass dieses "matériel de bombes" in Wirklichkeit Hohlladungsgeschosse für Panzerbekämpfung darstellt, welche jedoch ebensowenig wie Bombenmaterial im oben genannten Verzeichnis figurieren und demzufolge auch nicht exportiert werden können.

Der Exporteur der Sendung "matériel de bombes", die Firma Constructions Mécaniques du Léman, hat vor einiger Zeit ein Gesuch um Erteilung einer grundsätzlichen Bewilligung für die Fabrikation und den Handel von Kriegsmaterial, gemäss der Verordnung vom 8.7.38, nachgesucht. Ueber dieses Gesuch werden wir Ihnen in den nächsten Tagen Antrag stellen, machen aber schon jetzt darauf aufmerksam, dass eine Ausfuhr aus bestimmten Gründen nicht genehmigt werden sollte. Es ist möglich, dass die türkische Gesandtschaft in ihrer Note vom 6.2.47, in Unkenntnis des Sachverhalts, dieses Gesuch als Ausfuhrgesuch betrachtet. "

*LR 4/3
20/3
arg*

./.

20. März 1947



Wir haben dieser Vernehmlassung vorderhand
nichts beizufügen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung
unserer vorzüglichen Hochachtung.

Eidg. Militärverwaltung
Der Stellvertreter des Direktors:

